

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für die Sozialforschungsstelle der Universität Dortmund (sfs)

- § 1 Rechtsstellung**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Organe der sfs**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Forschungsrat**
- § 7 Die Direktorin oder der Direktor**
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat**
- § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 1 Rechtsstellung

Die Sozialforschungsstelle Dortmund (sfs) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die sfs hat die Aufgabe, interdisziplinäre Forschung und Lehre auf dem Gebiet „Arbeit und Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft“ zu betreiben, zu initiieren und zu fördern. Im Mittelpunkt der Arbeit der sfs steht das Ziel, die plurale Arbeitswelt der Zukunft gestaltend zu erforschen. Als modernes Forschungsinstitut beteiligt sich die sfs aktiv an der Gestaltung gesellschaftlicher, technologischer und ökologischer Veränderungs- und Innovationsprozesse. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit der sfs liegt auf der Kooperation mit Praxispartnern aus Wirtschaft und Politik. Von großer Bedeutung sind die kontinuierliche Reflexion der Forschungskonzepte und -methoden sowie die (Weiter-) Entwicklung neuer Formen der Wissensproduktion an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis. Vor dem Hintergrund der Tradition des Instituts und der wachsenden Bedeutung der Wissenschaft als Motor regionaler Entwicklungen stellt die aktive Einbeziehung des Instituts in regionale Innovationsprozesse ein Element seines Forschungskonzepts dar.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die sfs mit Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Dortmund sowie mit Einrichtungen anderer Universitäten und außeruniversitären Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.

- (3) Die Arbeit der sfs erfolgt in Forschungsbereichen. Unbeschadet der Kompetenzen der Organe der sfs nehmen diese ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und tragen zur inhaltlichen Vernetzung der Forschungsbereiche bei. Die Organisationsstruktur ermöglicht und erfordert selbstverantwortliches Arbeiten aller Mitarbeiter/innen in Akquisition, Projekten und Netzwerken. Transparente Informations- und Entscheidungswege sind dabei grundlegende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Instituts.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Sozialforschungsstelle Dortmund sind die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an ihr tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden, die als studentische Hilfskräfte an der sfs tätig sind.

§ 4 Organe der sfs

Organe der sfs sind

- der Vorstand
- der Forschungsrat
- der wissenschaftliche Beirat
- die Direktorin oder der Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Die sfs wird durch einen Vorstand geleitet. Er entwickelt und beschließt die Leitlinien der Institutsarbeit und entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über Programm, Personal und Mittelverwendung.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- a) die Direktorin oder der Direktor, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist, sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Gruppen der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Rektorat in Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor bestellt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. Wird eine am Institut tätige Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter im Sinne von a) bestellt, so führt sie oder er nur eine Stimme.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 2 c) beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die die Direktorin oder den Direktor in der Wahrnehmung der allgemeinen Leitungsaufgaben unterstützen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Instituts unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Forschungsrat und wissenschaftlichem Beirat. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Bildung, Veränderung oder Beendigung von Forschungsbereichen sowie die Einsetzung von Forschungsgruppen,
 - Entscheidung über das Forschungsprogramm der sfs und die damit verbundene Ressourcenplanung,
 - Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der sfs und
 - Beschlussfassung über Anträge auf die Wiederzuweisung sowie über Vorschläge für die inhaltliche Ausrichtung von Professuren, die der sfs zugeordnet sind, und für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen für die Besetzung von Professuren, die der sfs zugeordnet sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Forschungsrat

- (1) Der Vorstand wird beraten durch den Forschungsrat. Dem Forschungsrat gehören bis zu sechs Mitglieder der gemäß § 2 Abs. 3 gebildeten Forschungsbereiche an, die auf Vorschlag der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Der Forschungsrat tritt in der Regel viermal jährlich auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Eine Forschungsratssitzung ist darüber hinaus auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Forschungsratsmitglieder einzuberufen. Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Forschungsrates teil.

§ 7 Die Direktorin oder der Direktor

- (1) Das Rektorat bestellt die Direktorin oder den Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor verantwortet das wissenschaftliche Programm der sfs und wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben der sfs durch dessen Mitglieder und Organe hin. Sie oder er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und vertritt die sfs im Rahmen seiner Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und berichtet diesem über seine Tätigkeit.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem wissenschaftlichen Beirat über die Tätigkeit des Instituts.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des an der sfs tätigen Personals.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor kann zu ihrer oder seiner Unterstützung für die Forschungsbereiche und gegebenenfalls für weitere organisatorische Einheiten der sfs jeweils eine Koordinatorin oder einen Koordinator bestellen.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor kann aus den Gruppen der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit dem Forschungsrat bis zu zwei Personen zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Für die Dauer ihrer Bestellung werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 2 a) zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor kann aus den Gruppen der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit dem Forschungsrat neben den in Abs. 5 und 6 genannten bis zu zwei Personen bestellen, die die Direktorin oder den Direktor in der Wahrnehmung der allgemeinen Leitungsaufgaben unterstützen. Sofern akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, gehören sie für die Dauer ihrer Bestellung gemäß § 5 Abs. 4 zugleich dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (8) Die gemäß Abs. 5 und 7 bestellten Personen handeln im Auftrag des Direktors oder der Direktorin und sind nicht Vorgesetzte der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Den gemäß Abs. 6 bestellten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern kann die Direktorin oder der Direktor im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand vertretungsweise auch Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Instituts wird ein externer wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus zehn im Arbeitsbereich der sfs ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht Mitglieder der sfs sind. Der wissenschaftliche Beirat berät die sfs in allen Fragen der allgemeinen Forschungskonzeption und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er nimmt insbesondere Stellung
- zum Forschungsprogramm und der mit ihm verbundenen Ressourcenplanung,
 - zu den Forschungsvorhaben,
 - zu den Veröffentlichungen,
 - zum Struktur- und Entwicklungsplan sowie
 - zu den Berichten des Direktors oder der Direktorin.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands und des Forschungsrats vom Rektorat der Universität Dortmund für die Dauer von drei Jahren berufen. Mindestens sechs seiner Mitglieder dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sein.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des Direktors oder der Direktorin zusammen. Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt der organisatorischen Verlagerung des Landesinstituts Sozialforschungsstelle Dortmund in die Universität Dortmund im Amt befindlichen Mitglieder seiner Leitungs- und Selbstverwaltungsorgane nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer dann bestehenden Amtszeiten wahr, längstens jedoch für den Zeitraum von einem Jahr nach der organisatorischen Verlagerung des Landesinstituts Sozialforschungsstelle Dortmund in die Universität Dortmund.

Dortmund, den 25.06.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW Seite 474) und §§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und 16 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 01.11.2007 (AM 19/2007 vom 31.10.2007) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Änderungsordnung zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund (sfs) vom 25.06.2007

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund vom 25.06.2007 (AM Nr. 10/07 vom 29.06.2007) wird wie folgt geändert:

- **§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
Die zum Zeitpunkt der organisatorischen Verlagerung des Landesinstituts Sozialforschungsstelle Dortmund in die Technische Universität Dortmund im Amt befindlichen Mitglieder seiner Leitungs- und Selbstverwaltungsorgane nehmen ihre Aufgaben bis zur Besetzung der einzurichtenden W2-Professur, zu deren Aufgabenbereich die Leitung der Sozialforschungsstelle gehört, wahr.
- Der Name „Universität Dortmund“ wird in der vorstehenden Ordnung ersetzt durch „Technische Universität Dortmund“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.12.2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund vom 25.06.2007 (AM 10/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14.12.2007 (AM 21/2007)

Artikel 1

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund vom 25.06.2007 (AM 10/07), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14.12.2007 (AM 21/07), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 der VBO werden wie folgt geändert:

- (1) ¹Zur Unterstützung der Arbeit des Instituts wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. ²Er besteht aus sechs im Arbeitsbereich der sfs ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der sfs sind. (...)
- (2) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands und des Forschungsrats vom Rektorat der Technischen Universität Dortmund für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Mindestens vier seiner Mitglieder dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Dortmund sein.

Artikel 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 18.04.2013.

Dortmund, 3. Mai 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather